



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Juli 2011 (28.07)  
(OR. en)**

**13301/11**

**COPEN 192  
EUROJUST 119  
EJN 98**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

---

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist

- Konsolidierte Fassung der Bescheinigung über die Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die konsolidierte Fassung der Bescheinigung über die Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird.

**BESCHEINIGUNG**

**nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union<sup>1</sup>**

a)	*	Ausstellungsstaat: .....
	*	Vollstreckungsstaat: .....

b)	Gericht, das das Urteil über die Verhängung der Sanktion, das rechtskräftig geworden ist, erlassen hat:
	Offizielle Bezeichnung: .....
	Das Urteil erging am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ).....
	Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):.....
	Aktenzeichen des Urteils (sofern vorliegend): .....

<sup>1</sup> "Diese Bescheinigung muss in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Sprache, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein."

c) Angaben zu der Behörde, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Bescheinigung kontaktiert werden kann:

1. Art der Behörde: Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Zentralbehörde.....
- Gericht .....
- Sonstige Behörde.....

2. Kontaktdaten der unter Buchstabe c Nummer 1 angegebenen Behörde:

Offizielle Bezeichnung: .....

.....

Anschrift: .....

.....

Tel.-Nr. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) .....

Fax-Nr. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) .....

E-Mail (sofern vorhanden):.....

3. Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

4. Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung des Urteils oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und E-Mail), falls abweichend von Nummer 2:.....

.....

.....

d) Angaben zu der Person, über die die Sanktion verhängt wurde:

Name: .....

Vorname(n): .....

(ggf.) Geburtsname: .....

(ggf.) Aliasname(n): .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden): .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Letzte bekannte Anschriften/Wohnsitze: .....

Sprache(n), die die betreffende Person versteht (sofern bekannt): .....

.....

Die verurteilte Person befindet sich:

im Ausstellungsstaat und soll in den Vollstreckungsstaat überstellt werden.

im Vollstreckungsstaat und die Vollstreckung soll in diesem Staat erfolgen.

.....

Gegebenenfalls zusätzliche Angaben, sofern verfügbar:

1. Lichtbild und Fingerabdrücke der Person und/oder Kontaktdaten der zur Erlangung dieser Angaben zu kontaktierenden Person::

.....

2. Art und Nummer des Personalausweises oder Passes der verurteilten Person:

.....

3. Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person:

.....

4. Sonstige sachdienliche Angaben über familiäre, soziale oder berufliche Bindungen der verurteilten Person zum Vollstreckungsstaat:

.....

.....

- e) Ersuchen des Ausstellungsstaats um vorläufige Festnahme (sofern sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat befindet):

- Der Ausstellungsstaat ersucht den Vollstreckungsstaat, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt.
- Der Ausstellungsstaat hat den Vollstreckungsstaat bereits ersucht, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Bitte geben Sie gegebenenfalls den Namen der Behörde im Vollstreckungsstaat an, die die Entscheidung über das Ersuchen um Festnahme der Person getroffen hat (sofern bekannt):

.....

.....

.....

f) Zusammenhang mit einem früheren Europäischen Haftbefehl:

- Ein Europäischer Haftbefehl ist zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden und der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet sich, die Strafe oder Maßregel der Sicherung zu vollstrecken (Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Ausstellungsdatum des Europäischen Haftbefehls und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

.....

Bezeichnung der Behörde, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat:

.....

Datum der Entscheidung über die Vollstreckung und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

.....

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion getroffen hat:

.....

- Ein Europäischer Haftbefehl wurde zwecks Strafverfolgung einer Person ausgestellt, die Staatangehöriger des Vollstreckungsstaats ist oder in diesem wohnhaft ist, und der Vollstreckungsstaat hat die Person unter der Voraussetzung übergeben, dass sie zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird (Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Datum der Entscheidung über die Übergabe der Person:.....

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Übergabe gefällt hat:

.....

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorliegend): .....

Datum der Übergabe der Person (sofern vorliegend):.....

g) Gründe für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung (falls Sie Feld f ausgefüllt haben, brauchen Sie dieses Feld nicht auszufüllen):

Das Urteil und die Bescheinigung werden an den Vollstreckungsstaat übermittelt, da die ausstellende Behörde sich vergewissert hat, dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient und:

- (a) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt.
- (b) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in den die verurteilte Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird. Ist die Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung nicht im Urteil enthalten, so geben Sie bitte die Bezeichnung der Behörde, die die Anordnung ausgestellt hat, das Ausstellungsdatum und – sofern vorliegend – das Aktenzeichen an: .....
- (c) Der Vollstreckungsstaat ist ein Staat, auf den die Buchstaben a oder b nicht zutreffen und dessen zuständige Behörde der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an diesen Staat zustimmt.
- (d) Der Vollstreckungsstaat hat eine Erklärung nach Artikel 4 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses abgegeben, und:
  - es wird bestätigt, dass die verurteilte Person nach Kenntnis der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird, oder
  - es wird bestätigt, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

h) Urteil über die Verhängung der Sanktion:

1. Das Urteil umfasst insgesamt .... Straftaten.

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

.....  
.....  
.....  
.....

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil ergangen ist:

.....  
.....  
.....

2. Sofern es sich bei der/den unter Buchstabe h Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
- Terrorismus;
- Menschenhandel;
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie;
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen;

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen;
- Korruption;
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten;
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung;
- Cyberkriminalität;
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten;
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt;
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung;
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe;
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme;
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen;
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen;
- Betrug;
- Erpressung und Schutzgelderpressung;

- Nachahmung und Produktpiraterie;
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit;
- Fälschung von Zahlungsmitteln;
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern;
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen;
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen;
- Vergewaltigung;
- Brandstiftung;
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen;
- Flugzeug- und Schiffsentführung;
- Sabotage.

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

.....

.....

.....

i) Information über das Urteil, mit dem die Sanktion verhängt wurde:

1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1.  Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2.  Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. die Person wurde am ... (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offen für die Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifellos davon Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergeht

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung erschienen

ODER

- 3.3. der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und sie wurde auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und die Entscheidung überprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann
- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie die Entscheidung nicht anfechten will

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die Entscheidung aufgehoben werden kann

.....

2. Angaben zur Dauer der Sanktion:

2.1. Gesamtdauer der Sanktion (in Tagen): .....

2.2. Gesamtzeit des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion, die mit dem Urteil verbunden ist, beträgt: .....

..... am (...) (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ)

2.3. Anzahl der Tage, die von der Gesamtdauer der Sanktion aus anderen als den unter Nummer 2.1. bis 2.2. genannten Gründen (z.B. Urlaub, Krankheit usw., die in Bezug auf die Sanktion bereits gewährt wurden) abzuziehen sind: ..... am .....

2.4. Datum, an dem die Sanktion im Ausstellungsstaat verbüßt sein wird:

- Nicht zutreffend, da sich die Person derzeit nicht in Haft befindet.
- Die Person befindet sich derzeit in Haft, und die Sanktion wird nach dem Recht des A  
MM-JJJJ)<sup>1</sup> vollständig verbüßt sein. :.....

---

<sup>1</sup> "Bitte setzen Sie hier das Datum ein, an dem die Sanktion vollständig verbüßt wäre (ohne Berücksichtigung aller Formen der möglichen vorzeitigen und/oder bedingten Entlassung), sofern die Person im Ausstellungsstaat verbleibt."

3. Art der Sanktion:

- freiheitsentziehende Strafe
- freiheitsentziehende Maßnahme (bitte angeben):

.....

j) Angabe zur vorzeitigen oder bedingten Entlassung:

1. Die verurteilte Person hat nach dem Recht des Ausstellungsstaats Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung:

- der Hälfte der Strafe
- von zwei Dritteln der Strafe
- eines sonstigen Teils der Strafe (bitte angeben):

2. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats ersucht um Unterrichtung über Folgendes:

- geltende Bestimmungen des Rechts des Vollstreckungsstaats für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung
- Beginn und Ende des Zeitraums für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

k) Stellungnahme der verurteilten Person:

1.  Die verurteilte Person konnte nicht gehört werden, weil sie sich bereits im Vollstreckungsstaat befindet.

2.  Die verurteilte Person befindet sich im Ausstellungsstaat und
- a.  sie hat um Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung ersucht
- sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung zugestimmt
- sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht zugestimmt (bitte ge  
.....  
.....
- b.  Die Stellungnahme der verurteilten Person ist beigefügt.
- Die Stellungnahme der verurteilten Person wurde dem Vollstreckungsstaat bereits am

l) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....  
.....

m) Abschließende Angaben:

Der Wortlaut des Urteils (der Urteile) ist der Bescheinigung beigelegt.<sup>1</sup>

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der

.....

Name:.....

Funktion (Titel/Dienststrang): .....

Datum: .....

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

\_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats muss alle zu der Strafsache ergangenen Urteile beifügen, damit alle erforderlichen Angaben in Bezug auf das zu vollstreckende rechtskräftige Urteil vorliegen. Vorhandene Übersetzungen des Urteils bzw. der Urteile können ebenfalls beigelegt werden.